



Kanton Zürich
Baudirektion

Parlamentarische Initiative Vögel und Glas, Änderung § 295 des Planungs- und Baugesetzes (Vernehmlassungsfassung)

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

12. Juli 2022
1/7

Frist der Vernehmlassung: 30. September 2022

Angaben zur Absenderin / zum Absender

Gemeinde / Institution / Organisation / Amt / Unternehmen:	
Name: Arnold	Vorname: Martin
Funktion: Geschäftsführer	
Telefon: 044 455 56 82	E-Mail: info@vzi.ch
Strasse: Oberdorfstrasse 32	PLZ, Ort: 8001 Zürich

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Im ersten Teil dieses Formulars können Sie zu einer grundsätzlichen Frage in Bezug auf die PI Stellung nehmen. Zudem können Sie Bemerkungen allgemeiner Art anbringen. Im zweiten Teil haben Sie die Möglichkeit, zu jedem einzelnen Antrag Bemerkungen zu erfassen und Anträge zu formulieren. Es ist Ihnen freigestellt, zu welchen Anträgen Sie Stellung nehmen möchten.

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular, wenn möglich als **Word-Datei** per E-Mail an **manuel.buenzli@bd.zh.ch** zukommen zu lassen. Dadurch kann die Auswertung präzise und effizient erfolgen. Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme auch per Post einreichen. Senden Sie diese bitte an die folgende Adresse: Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Eschikon 28, 8315 Lindau.

Erster Teil: Allgemeine Bemerkungen

- a. Befürworten Sie die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative Vögel und Glas im Grundsatz?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die VZI lehnt die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 229/2020 ab. Es besteht keine ausreichende Notwendigkeit für die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Die Umsetzung dieses Vorhabens wäre unverhältnismässig und würde zu mehr Rechtsunsicherheiten für die betroffenen Haus- und Stockwerkeigentümer führen. Eine Annahme der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 229/2020 würde zudem die Baukosten zusätzlich verteuern. Dies ist insbesondere in der aktuellen Situation (Inflation, Lieferkettenproblematik, etc.) zu vermeiden. Ansonsten wären (noch) höhere Preise für Mieter und Käufer von Wohnobjekten die logische Konsequenz, was negativ zu bewerten ist.

b. Weitere Bemerkungen allgemeiner Art:

Die VZI will ebenfalls möglichst vermeiden, dass Vögel wegen Kollisionen mit Glasfassaden sterben. Es ist daher richtig, Haus- und Stockwerkeigentümer für dieses Thema rechtzeitig zu sensibilisieren und aufzuzeigen, welche baulichen Möglichkeiten bestehen, um diesem Problem entgegenzuwirken. Dies nicht nur aus reiner Sympathie für den Vogelschutz, sondern auch aus Eigeninteresse: Kein Haus- und Stockwerkeigentümer hat Freude daran, rund um seine Liegenschaften ständig tote Vögel aufzufinden. Dieses Problem lässt sich daher im Sinne der Eigenverantwortung und auf freiwilliger Basis entschärfen, ohne dass dafür neue gesetzliche Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) geschaffen werden müssen.

Zweiter Teil: Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen

Antrag Agosti (Mehrheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. ¹ Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Vögel oder Sachen gefährden.

c. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja

Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Es besteht aus den eingangs erwähnten Überlegungen kein Bedarf, den Vogelschutz explizit im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) zu verankern. Die heutige Gesetzeslage reicht dafür aus. Es ist auf die Eigenverantwortung und freiwillige Initiative der Bauherren und Haus- und Stockwerkeigentümer zu setzen, um einen besseren Schutz der Vögel zu erreichen. Neue gesetzliche Regulierungen sind dafür nicht notwendig.

d. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

Antrag Agosti (Minderheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. ¹ Gemäss Mehrheitsantrag.

² Werden durch bestehende Bauten und Anlagen regelmässig Vögel gefährdet, können unabhängig von Änderungsbegehren bauliche Massnahmen angeordnet werden. Diese müssen nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

e. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die VZI lehnt den Antrag Agosti (Minderheitsantrag) entschieden ab. Eine Ausdehnung sogar auf *bestehende* Bauten und Anlagen ist strikte abzulehnen. Falls sogar *unabhängig von Änderungsbegehren* bauliche Massnahmen zugunsten des Vogelschutzes angeordnet werden könnten, hätte dies für die betroffenen Haus- und Stockwerkeigentümer unzumutbare Rechtsunsicherheiten sowie nicht abschätzbare finanzielle Zusatzkosten (insbesondere bei grossen Bauten und Gebäudekomplexen) zur Folge. Der Antrag Agosti (Minderheitsantrag) ist angesichts der für die betroffenen Eigentümer zu erwartenden enormen Zusatzkosten unverhältnismässig. Er verstösst damit auch gegen die verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsgarantie. Die vage Formulierung, wonach die baulichen Massnahmen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein müssen, vermag daran nichts zu ändern.

Es ist im Sinne der Rechtssicherheit konsequent abzulehnen, dass Baubehörden sogar an bestehenden (und damit bewilligten) Bauten nachträglich, sogar unabhängig von einem konkreten Umbau, der zudem nicht die Fassade/Fenster betrifft und keinen Zusammenhang damit hat, zusätzliche bauliche Massnahmen verlangen können sollen. Mit einer solchen Lösung wird es Haus- und Stockwerkeigentümern verunmöglicht, ihre Gebäudeunterhaltskosten langfristig verbindlich zu kalkulieren. Rechtsunsicherheit und sinkende Investitionen der Eigentümer in ihre Liegenschaften wären die Folge.

f. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

Antrag Schick (Minderheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. Abs. 1 unverändert.

² Bei Neubauten ist bei der Gestaltung von Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen gebührend Rücksicht auf den Vogelschutz zu nehmen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

g. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja

Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die VZI lehnt den Antrag Schick (Minderheitsantrag) ab. Im Vergleich zum Antrag Agosti (Minderheitsantrag) beinhaltet dieser zwar eine abgeschwächte Formulierung von § 239 Abs. 2, wonach «nur» bei Neubauten bei der Gestaltung von Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen gebührend Rücksicht auf den Vogelschutz zu nehmen ist. Damit wird den berechtigten Interessen der betroffenen Haus- und Stockwerkeigentümer im Vergleich zum Wortlaut des Antrags Agosti (Minderheitsantrag) mehr Rechnung getragen, was grundsätzlich positiv zu beurteilen ist. Gleichwohl greift auch der Antrag Schick (Minderheitsantrag) beim Bauen zu sehr in die Gestaltungsfreiheit der Haus- und Stockwerkeigentümer ein, weshalb der Antrag abzulehnen ist.

h. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

